

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen zum Schlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht**

Die unter Vorsitz des Bundesjustizministeriums tagende interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat am 20. Oktober 2011 ihren Schlussbericht vorgelegt, den sich die Justizministerkonferenz am 9.11.2011 zueigen gemacht hat. Auf dieser Grundlage wurde das Bundesjustizministerium gebeten, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund nimmt der Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (BdB), der mit über 6.200 Mitgliedern größte Berufs- und Fachverband auf dem Gebiet der Betreuung, wie folgt zu diesem Schlussbericht Stellung.

### **1. Zur Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgruppe**

Aus Sicht des BdB verdient die Arbeitsgruppe nicht die Bezeichnung „interdisziplinär“. Mindestens 9 der 17 Mitglieder waren Juristen, selbstständig tätige Betreuer/innen, die in der Mehrheit aus sozialen Berufen stammen, waren nicht vertreten. Der BdB bedankt sich zwar dafür, dass er im Rahmen einer Aussprache die Gelegenheit hatte, seine Vorstellungen in der Arbeitsgruppe vorzutragen, dies geschah jedoch kurz vor Abschluss der Arbeiten, so dass eine systematische Würdigung wohl kaum mehr vorgenommen werden konnte, und führte zu Diskussionsergebnissen ohne Realitätsbezug und vor allem ohne Perspektive

Insofern bedauert der BdB die nach Aussage der Arbeitsgruppe „bewusste Entscheidung“, die Berufs- und Fachverbände des Betreuungswesens nicht zu beteiligen. Damit nimmt es auch nicht wunder, dass systematische Reformüberlegungen, wie sie in der Wissenschaft entwickelt wurden, ebensowenig Beachtung fanden wie die Betreuungswirklichkeit. Im Vordergrund standen eher normative und strukturelle Überlegungen insbesondere zur Position der Betreuungsbehörde.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe zu prüfen, wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und verbessert werden kann, wie das Betreuungswesen unter dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbessert werden kann und ob sich aus der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt, war aus Sicht des BdB sinnvoll, ist jedoch von der Arbeitsgruppe nicht erfüllt worden.

## **2. Zum Ergebnis der Arbeitsgruppe**

Grundannahme der Arbeitsgruppe – darin mit der Bundesregierung konform gehend – ist die Verträglichkeit des geltenden Betreuungsrechts mit der UN-BRK. Daraus schließt die Arbeitsgruppe, dass im Wesentlichen untergesetzlich an der Betreuungspraxis etwas zu ändern sei, nicht jedoch an den grundlegenden Strukturen.

Der BdB befürchtet, dass es in der interdisziplinären Arbeitsgruppe eine „verborgene Agenda“ gab, das gegenwärtige Betreuungsrecht gegenüber allen Veränderungsimpulsen abzuschirmen und – auch wenn dies bestritten wird – Kosten einzusparen.

Im Einzelnen macht der BdB seine Kritik im Wesentlichen an den folgenden Punkten fest:

### **Reduzierung der Betreuung auf „Fürsorge in rechtlichen Angelegenheiten“**

Durch den gesamten Schlussbericht zieht sich ein Verständnis von Betreuung als „Fürsorge in rechtlichen Angelegenheiten“. Diese im Gesetz fixierte Grundausrichtung ist jedoch fern jeglicher Betreuungsrealität. Eine Erweiterung zu einer im Sozialgesetzbuch verankerten Betreuungshilfe wird ausdrücklich abgelehnt, stattdessen soll die Betreuungsbehörde als vermeintliche Schnittstelle zu den „anderen Hilfen“ gestärkt werden.

Diese Sichtweise greift aus Sicht des BdB weitaus zu kurz. Die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten – wie im Gesetz gefordert – ist zum überwiegenden Anteil geprägt von Maßnahmen der sozialen Arbeit, nämlich Beratung und Unterstützung. Zu einem geringeren Anteil besteht die Betreuungsarbeit aus stellvertretendem Handeln. Anders lässt sich die ebenfalls im Gesetz normierte Vorgabe der „Erforderlichkeit“ unter Anwendung fachlicher Standards nicht umsetzen. Das gleiche gilt für die Umsetzung der Betreuungsziele. Dass der Betreuungsalltag darüber hinaus unter den Folgen des allgemeinen Sozialab- und -umbaus leidet und sich Betreuer immer wieder den Versuchen des Umfeldes erwehren müssen, nicht als Dienstleister für Transporte und Versorgung missbraucht zu werden, verschärft die Arbeitssituation im Alltag erheblich.

Der Betreuungsbegriff der Arbeitsgruppe geht damit an der Betreuungswirklichkeit, die zu einem erheblichen Teil in sozialer Arbeit besteht, vorbei.

### **Nichtbeachtung der von der UN-BRK geforderten Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit**

Ausgehend von einer veränderten Vorstellung von Behinderung als Störung der Wechselwirkung mit der sozialen Umwelt anerkennt die UN-BRK in ihrem Art. 12 die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit eines jeden Menschen. Menschen mit Behinderung sollen dabei eine geeignete Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit erhalten. Eine solche Unterstützung könnte die Betreuung sein, wird die schon immer bestehende soziale Komponente endlich wahrgenommen. Die Arbeitsgruppe will demgegenüber mit Hilfe einer Stärkung des

Erforderlichkeitsgrundsatzes rechtliche Betreuungen vermeiden, ohne an ihre Stelle ein gleich leistungsfähiges System einer sozialrechtlich verankerten Betreuung im Sinne einer unabhängigen Unterstützung zu setzen. An diesem Herangehen wird die zu geringe Beteiligung der Praxis sichtbar.

### **Nichtanerkennung einer Professionalität und Ablehnung fachlicher Standards für Betreuung**

Der BdB bedauert außerordentlich, dass die Arbeitsgruppe sich gegen eine Festlegung von Eignungskriterien sowie Regelungen zum Berufsbild von Berufsbetreuer/innen ausgesprochen hat. Mit ihrer Argumentation, dass der entscheidende Aspekt der Betreuung die persönliche Beziehung und die Empathiefähigkeit der Betreuer/innen sei, könnte die Arbeitsgruppe genauso gut die Qualitätsstandards und Zugangskriterien von Professionen wie Soziale Arbeit, Psychotherapie, Supervision und Coaching, Pflege, Heilpädagogik, Ergotherapie etc. in Frage stellen, was zugleich die Absurdität dieser Auffassung illustriert.

### **Ignorierung der langjährigen Fachdebatte über Perspektiven einer sozialrechtlichen Betreuung und das Modell der Geeigneten Stelle**

Die Arbeitsgruppe ignoriert völlig jedweden Ansatz aus der Fachdebatte über die Schaffung einer sozialrechtlichen Betreuung, wie er spätestens seit dem Renaissance-Papier von 1998 in der Diskussion ist und z.B. von Bernd Schulte, Wolf-Rainer Wendt, Rainer Pitschas, Robert Nordhoff oder Wolf Crefeld mit unterschiedlichen Akzentuierungen ausgearbeitet wurde.

Leider wird auch das vom BdB ausgearbeitete und in der Aussprache vorgestellte Modell der Geeigneten Stelle von der Arbeitsgruppe nicht gewürdigt, sondern als nicht zielführend abgetan. Der Kernansatz dieses Konzepts, nämlich die Schaffung einer freiwilligen, auf privater Beauftragung basierenden sozialen Unterstützung in den Angelegenheiten des Klienten, scheint überhaupt nicht gesehen zu werden. Nach der ISG-Studie sind 69 % der Klient/innen mit einer Betreuung einverstanden oder haben sie sogar selbst angeregt. Warum sollen diese Menschen den Weg über die Hürde einer gerichtlichen Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gehen? Eine barrierefreiere freiwillige Beauftragung auf der Basis eines sozialrechtlichen Anspruchs mit Bedarfsermittlung und kompetenter Leistungserbringung bei Geeigneten Stellen wäre ein wichtiger Ansatz zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts gerade unter Berücksichtigung der BRK-Konvention. Zudem ließe sich auf diesem Wege die Anzahl der aus der Justizkasse finanzierten rechtlichen Betreuungen deutlich reduzieren.

In vielen Veranstaltungen, in denen der BdB dieses Modell vorgestellt hat, wurde vielmehr deutlich, dass es viele Probleme der Praxis lösen kann. Insbesondere kann es auf dem Wege der privaten Beauftragung viel besser gelingen, die Qualitätsanforderungen aus Sicht der Klient/innen zu berücksichtigen und ebenso das Ehrenamt zu stützen, indem passgenau die von diesem nicht leistbare Unterstützung zugerüstet wird.

Die Geeignete Stelle wäre damit ein Konzept der (rechtlichen) Unterstützung, das mit einem geringeren Eingriff als die rechtliche Betreuung verbunden wäre. Nach

Ansicht der Arbeitsgruppe lag ein solches Konzept angeblich nicht vor und. war auch ansatzweise nicht erkennbar.

Leider hat sich die Arbeitsgruppe nicht die Mühe gemacht, die Reformüberlegungen des BdB sachlich aufzuarbeiten und ggf. eine entsprechend differenzierte Kritik zu formulieren.

### **Ablehnung von Modellprojekten und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Betreuungswirklichkeit**

Leider hat die interdisziplinäre Arbeitsgruppe nicht einmal die Bereitschaft gezeigt, Ansätze zur Weiterentwicklung der Betreuung, die in der fachlichen Diskussion sind, zur Kenntnis zu nehmen und auf ihre Tauglichkeit hin in Modellprojekten zu untersuchen. Ebenso besteht leider auch keine Bereitschaft, die derzeitige Betreuungswirklichkeit einer empirischen, sozialwissenschaftlich abgesicherten Untersuchung zu unterziehen.

### **3. Forderungen des BdB an eine Änderung des Betreuungsrechts**

Der BdB richtet an das anstehende Verfahren zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs und das Gesetzgebungsverfahren folgende Forderungen:

#### **Schaffung eines sozialrechtlichen Anspruchs auf unabhängige Unterstützung**

Das System der rechtlichen Betreuung, das nur über den Weg einer gerichtlichen Entscheidung den Zugang zu Unterstützung ermöglicht, muss ergänzt werden durch eine Unterstützung auf der Grundlage einer freiwilligen privaten Beauftragung, auf die ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, der zugleich die Finanzierungsgrundlage darstellt.

#### **Schaffung behördlich anerkannter Stellen, die ein Unterstützungsmanagement durchführen dürfen und dafür sozialrechtlich finanziert werden**

Eine solche Unterstützung darf nur von dafür behördlich zugelassenen Einrichtungen geleistet werden, die die dafür erforderlichen fachlichen und qualitativen Voraussetzungen erfüllen. In Anlehnung an die Konzeption der Schuldnerberatung nennt der BdB solche Einrichtungen „Geeignete Stellen“. Dies können z.B. qualitätsgesicherte Betreuungsvereine oder Betreuungsbüros sein.

#### **Ersetzung des medizinischen Modells der Anspruchsvoraussetzung durch ein soziales Modell**

Der Zugang zur rechtlichen Betreuung ist gemäß § 1896 BGB an ein Krankheitsbild geknüpft. Dies wird dem Behindertenbegriff der UN-BRK, die Behinderung als gestörte Wechselwirkung mit der Umwelt ansieht, nicht gerecht. Im Mittelpunkt eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens wie auch der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Anspruchs auf Unterstützung muss daher ein soziales Modell stehen. Demzufolge müsste ein Sozialbericht als Grundlage einer Entscheidung

sowohl über die Einrichtung einer Betreuung als auch die Gewährung der sozialrechtlichen Leistung ‚Unterstützung‘ dienen.

### **Schaffung einer Profession Betreuung als freier Beruf**

Qualitativ gute Betreuungsarbeit kann nur auf der Grundlage einer Methodik und vielfältiger Fachkenntnisse erfolgen. Betreuung kann nicht einfach jeder machen. Deshalb bedarf es der Schaffung einer Profession Betreuung, in der über ein Kammersystem der Berufszugang auf Grundlage eines Hochschulstudiums auf Masterniveau geregelt ist und zugleich Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Berufsleitbilder bis hin zur Entziehung der Zulassung gegeben sind.

### **Fach- und leistungsgerechtes Vergütungssystem**

Das derzeit geltende pauschalierte Vergütungssystem für Berufsbetreuer/innen im VBVG differenziert danach, ob ein Klient vermögend ist oder nicht bzw. ob er im Heim lebt oder nicht, ob ein Hochschulabschluss und verwertbare Kenntnisse vorliegen oder nicht. Stattdessen bedarf es eines Vergütungssystems mit Fallgruppen, *die den mit der Betreuung verbundenen Aufwand abbilden und das auf einer für den Beruf qualifizierenden Ausbildung fußt,*

Die für die Arbeit zur Verfügung stehende Zeit (abrechnungsfähige Stundenansätze) ist so zu bemessen, dass eine qualifizierte Arbeit mit den Klient/innen ermöglicht wird. Gleichzeitig sind die Stundensätze auf 70,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu erhöhen. Allein eine Fortschreibung des Realeinkommens seit der Pauschalierung im Jahre 2005 macht angesichts der seitdem zu verzeichnenden Preissteigerung und der zwischenzeitlich erfolgten Mehrwertsteuererhöhung eine Anhebung des Stundensatzes auf 50,- Euro erforderlich.